

Reglement zur Finanzordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (Finanzreglement, FiR)

(Roh-ENTWURF zur Information / Stand 08.03.2021)

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §79 Absatz 1 Kirchenordnung vom TT.MM.JJJJ und die Finanzordnung vom TT.MM.JJJJ, beschliesst:

I Grundsätze, Vermögensverwaltung, Planung, Rechenschaftsablage

§ 1 Grundsätzliches

¹Dieses Reglement und dessen Anhänge enthalten die in Ausführung der Finanzordnung erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

²Soweit es den Kirchgemeinden zusteht, in ihrer Gesetzgebung eigenständige oder ergänzende Bestimmungen zu erlassen, sind diese in ihrer Kirchgemeindeordnung zu regeln.

§ 2 Rechnungslegung (§1 Finanzordnung)

¹Die Rechnungslegung auf Basis des Harmonisierten Rechnungsmodells HRM2 ist für das Budget und die Rechnung der Kirchgemeinden und Kantonalkirche gemäss Kontenplan im ANHANG I (mit Erläuterungen) darzustellen. Dessen Gliederung und die Regelungen betreffend die einzelnen Kontoarten und -bezeichnungen sind in der Erfolgsrechnung und Bilanz verbindlich einzuhalten.

²Der für die Finanzen zuständige Dienst der Kantonalkirche steht den Verantwortlichen in den Kirchgemeinden beratend zur Seite.

§ 3 Ausgabenzuständigkeit (§2 Finanzordnung)

¹In der Kantonalkirche gilt bezüglich Ausgabenkompetenz bei budgetierten Positionen im Einzelfall:

<p>a) bis CHF 5'000: zuständige Person Verwaltungsdienst, Fachstelle, Spezialpfarramt; b) ab CHF 5'001 bis CHF 25'000: Mitwirkung Kirchenratspräsidium oder Departementsverantwortliche/r Finanzen; c) ab CHF 25'001: Kirchenrat.</p>	
<p>²Die Vornahme von Ausgaben ausserhalb Budget bzw. in Überschreitung desselben um über 10 %, mindestens aber CHF 1'000, setzt einen Freigabe-Beschluss des Kirchenrates bzw. im Falle zwingend vorzunehmender Ausgaben dessen Information und Kenntnisnahme voraus.</p>	
<p>³Als zwingend gelten Ausgaben, die durch Rechtsatz, gerichtlichen Entscheid oder frühere Beschlüsse zuständiger Organe gebunden sind und bezüglich deren Vornahme in sachlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht keine erhebliche Entscheidungsfreiheit bleibt.</p>	
<p>§ 4 Vermögensverwaltung (§3 Finanzordnung)</p>	
<p>¹Kantonalkirche und Kirchgemeinden achten bei allen Vermögensanlagen und Finanzgeschäften darauf, dass diese der Nachhaltigkeit verpflichtet und damit in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sind. Sie orientieren sich am 17-Punkte Plan der Vereinten Nationen (Agenda 2030). Anlagen, die mit Unternehmen oder Staaten in Verbindung stehen, welche nicht einer freiheitlichen demokratischen Ordnung verpflichtet sind, Rüstungsgüter produzieren und / oder damit handeln, Ressourcen verantwortungslos ausbeuten, Sozial- und Umweltnormen unterlaufen, mit Alkohol oder Tabak, Glücksspiel, Pornographie oder Gewaltdarstellung Gewinn erzielen, sind zu unterlassen.</p>	
<p>²Folgende Vorgaben und Leitplanken sind bei Anlagen der Kantonalkirche zu berücksichtigen, wobei im Sinne einer Portfolio-Gesamtbetrachtung vorübergehende und ökonomisch begründbare Abweichungen zulässig sind: a) Obergrenze für Aktien- und Immobilienfonds: 25 % des gesamten Portfolios; Obergrenze für Fremdwährungsobligationen (Schwergewicht Euro): 30 % des gesamten Portfolios; Rest in CHF-Obligationen und Festgeldern; b) bei Obligationen ist grundsätzlich auf gute Schuldnerqualität, Diversifikation und eine auf die Markterwartungen abgestimmte Duration zu achten; c) auch bei reduzierter Rendite können bis zu 10 % in Anlagen der Weltweiten Kirche und der Ökologie investiert werden; d) die Gewährung von Darlehen und das Eingehen von Bürgschaften gemäss §3 Absatz 3 Finanzordnung stehen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Finanzmittel für die Dauer dieser Verpflichtungen zur Verfügung stehen und das Renditeziel eingehalten werden kann.</p>	
<p>³Die Bestimmungen im 4. Kapitel: Finanzierung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) bestimmen den Risikorahmen sowie die organisatorischen und personellen Anforderungen der Vermögensverwaltung und sind sinngemäss einzuhalten.</p>	

<p>⁴Als Jahresziel für Anlagen orientiert sich die Kantonalkirche an der Rendite der Bundesobligation mit Stichtag 30. Juni jeweils im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre.</p>
<p>⁵Die flüssigen Mittel der Kantonalkirche werden durch deren Finanzdienst verwaltet, die Vermögenverwaltung der langfristigen Anlagen sowie der Zahlungsverkehr werden einem oder mehreren durch das Departement Finanzen ausgewählten Finanzinstitut/en anvertraut. Der Auswahl derselben werden die Kriterien der Passung zu den Grundsätzen der Vermögensverwaltung, Sicherheit, Sparsamkeit und Einfachheit der Geschäftsbeziehungen zugrunde gelegt.</p>
<p>⁶Die Zuständigkeiten zur Vornahme von Anlagen sind in der Kantonalkirche unter Einhaltung der vorerwähnten strategischen Leitplanken und Eckwerte wie folgt geregelt:</p> <p>Für Finanzanlagen</p> <p>a) bis CHF 1 Mio.: Leiter/in Finanzdienst und Departementsverantwortliche/r Finanzen;</p> <p>b) ab CHF 1 Mio: Kirchenrat.</p> <p>Zur Darlehensgewährung an Kirchgemeinden oder kirchliche Institutionen bzw. Eingehung von Bürgschaften zu Gunsten von Kirchgemeinden:</p> <p>a) Darlehen bis CHF 250'000 mit maximaler Laufzeit 10 Jahre: Leiter/in Finanzdienst und Departementsverantwortliche/r Finanzen;</p> <p>b) Darlehen bis CHF 1 Mio mit maximaler Laufzeit 10 Jahre: Leiter/in Finanzdienst, Departementsverantwortliche/r Finanzen und Kirchenratspräsidium;</p> <p>c) Darlehen ab CHF 1 Mio. oder Laufzeit länger als 10 Jahre: Kirchenrat;</p> <p>d) Bürgschaften: Kirchenrat.</p>
<p>⁷Das Ergebnis der Vermögensverwaltung der Kantonalkirche sowie die Einhaltung der Vorgaben werden durch den Kirchenrat jährlich im Zusammenhang mit der Rechnungslegung zuhanden der Finanzprüfungskommission rapportiert. Der Ermittlung der Renditen werden die von den Finanzinstituten angewandten Berechnungsmethoden zugrunde gelegt.</p>
<p>⁸Den Kirchgemeinden wird die sinngemässe Übernahme der Bestimmungen über die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche empfohlen. Der Finanzdienst der Kantonalkirche steht ihnen beratend zur Seite oder übernimmt die damit verbundenen Aufgaben als gemeinwirtschaftliche Dienstleistung.</p>
<p>§ 5 Zahlungsverkehr (§4 Finanzordnung)</p>
<p>¹Der Zahlungsverkehr zwischen Kirchgemeinden und Kantonalkirche wird auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Standards organisiert, deren Festlegung der Erleichterung und Optimierung dienen. Dabei sind die Prozesse soweit zweckmässig auf digitale Applikationen auszulegen und Schnittstellen zu optimieren, sofern diese nicht eliminiert werden können.</p>

<p>²Nach Möglichkeit und Eignung unterliegen folgende gegenseitigen Verpflichtungen der standardisierten Verrechnung:</p> <p>a) Ansprüche seitens Kirchgemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil Quellensteuer - Anteil Grundbeitrag - Anteil Kantonsbeitrag - Finanzausgleich Empfänger-Kirchgemeinden <p>b) Ansprüche seitens Kantonalkirche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge an Verwaltungsrechnung - Kostenbeiträge aus Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen - Beitrag an Kirchenboten - Anteil an HEKS-Zielsumme - Finanzausgleich Geber-Kirchgemeinden 	
<p>³Im Zahlungsverkehr sowie beim Abschluss von Verträgen, welche die Kirchgemeinden oder Kantonalkirche in finanzieller Hinsicht binden, gilt die Kollektivunterschrift zu zweien, wobei immer ein Behördenmitglied mitunterzeichnen muss. In diesem Sinn sind zeichnungsberechtigt:</p> <p>a) seitens Kirchenrat: Präsidium, Vizepräsidium, Departementsverantwortliche/r Finanzen;</p> <p>b) seitens Kirchenverwaltung: Leiter/in Finanzen und Stellvertretung.</p>	
<p>⁴Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche regeln die Details.</p>	
<p>§ 6 Finanzplanung (§§5 und 6 Finanzordnung)</p>	
<p>¹Die Darstellung der Finanzplanung der Kantonalkirche richtet sich nach der Vorgabe in ANHANG II. Im Finanzplan nimmt die Synode auch Kenntnis von den vorgesehenen Anteilen der Kirchensteuer der juristischen Personen, die für die einzelnen Aufgabenbereiche gemäss §14 Finanzordnung zur Verfügung stehen.</p>	
<p>²Die Finanzplanung der Kirchgemeinden orientiert sich am Muster in ANHANG III.</p>	
<p>³Der Kirchenrat stellt den Kirchgemeinden die für die Finanzplanung relevanten Prognosen insbesondere bezüglich der ihnen zustehenden Finanzmittel gemäss §§12ff Finanzordnung zeitgerecht zur Verfügung.</p>	
<p>§ 7 Budget Kantonalkirche und Kirchgemeinden (§§7 und 8 Finanzordnung)</p>	
<p>¹Die Budgets der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden sind jeweils mit der Rechnung des Vorjahrs, dem Budget des laufenden Jahres sowie dem für das Folgejahr zu genehmigenden Budget vorzulegen.</p>	
<p>²Die Darstellung der Budgetpositionen erfolgt bei der Kantonalkirche gemäss ANHANG IV und bei den Kirchgemeinden gemäss ANHANG V.</p>	

<p>³Abweichungen von über 10 %, mindestens aber CHF 1'000 gegenüber dem Vorjahres-Budget unterliegen der Pflicht zur Erläuterung, die bei Kirchgemeinden auch mittels eines mündlichen und im Versammlungs-Protokoll verschriftlichten Kommentars erfolgen kann.</p>	
<p>§ 8 Rechnung Kantonalkirche und Kirchgemeinden, Beitrag an Verwaltungsrechnung (§§9 und 10 Finanzordnung)</p>	
<p>¹Die Rechnungen der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden sind jeweils mit der Rechnung des Vorjahrs, dem Budget sowie der zu genehmigenden Rechnung des Rechnungsjahres vorzulegen.</p>	
<p>²Die Darstellung der Rechnungspositionen erfolgt bei der Kantonalkirche gemäss ANHANG IV und bei den Kirchgemeinden gemäss ANHANG V.</p>	
<p>³Abweichungen von über 10 %, mindestens aber CHF 1'000 gegenüber dem Budget unterliegen der Pflicht zur Erläuterung, die bei Kirchgemeinden auch mittels eines mündlichen und im Versammlungs-Protokoll verschriftlichten Kommentars erfolgen kann.</p>	
<p>⁴Die Beiträge der Kirchgemeinden an die Verwaltungsrechnung werden im Rahmen der jährlichen Finanzplanung der Synode zur Beschlussfassung für das dem Budgetjahr folgende Jahr unterbreitet.</p>	
<p>§ 9 Gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen (§11 Finanzordnung)</p>	
<p>¹Die Kantonalkirche übernimmt unter Weiterbelastung des damit zu Gunsten der Kirchgemeinden verbundenen Aufwands die Organisation, den Abschluss und die Betreuung sowie Kosten folgender gemeinwirtschaftlicher Dienstleistungen und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sachversicherungen: Dienstfahrtenkasko, Haftpflicht (ohne Gebäude), Organhaftpflichtversicherung (D&O), Rechtsschutzversicherung, Unfallversicherung für Lagerteilnehmende und Hilfspersonen sowie Freiwillige und Ehrenamtliche, Annullationsversicherung für Lager, Gruppenreisen; b) Gemeinsame Mitgliederdatenbank; c) Gesamtkosten für den Kirchenboten ohne die Kosten für die Online-Redaktion auf Basis eines durch die Synode für jeweils drei Jahre beschlossenen Pro-Kopf-Beitrags; d) reguläre und für den Flüchtlingsdienst geltende HEKS-Zielsummen gemäss jährlicher Festlegung und Erhebung bei den Mitgliedkirchen durch die zuständigen Organe der Evangelischen Kirche Schweiz. 	
<p>²Weiterbelastungen erfolgen unter Vorbehalt einer Verrechnung gemäss §5 auf dem Weg der Rechnungstellung durch die Kantonalkirche unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl der Kirchgemeinden am 30. September des Vorjahres jeweils zur Jahresmitte mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.</p>	

³Der Erarbeitung von neuen Angeboten gemeinwirtschaftlicher Dienstleistungen und einer durch die Synode zu beschliessenden, für alle Kirchgemeinden in verbindlicher Weise zentralisierten Erfüllung von Aufgaben geht eine Konsultation in Form einer Vernehmlassung oder konferenziellen Anhörung der Kirchgemeinden voraus. Im Rahmen dieses Prozesses sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die entsprechende Dienstleistung in optimaler Weise den angestrebten Zweck erfüllt und die Anliegen der Kirchgemeinden berücksichtigt.

II Deckung finanzielle Bedürfnisse

§ 10 Auszahlung Quellensteuer, Grundbeitrag und ordentlicher Kantonsbeitrag (§§13 und 16 Finanzordnung)

¹Die Auszahlung des den Kirchgemeinden zustehenden Anteils an der Quellensteuer, am Grundbeitrag und am von der Mitgliederzahl abhängigen Betrags des ordentlichen Kantonsbeitrags wird auf Grundlage dreier kollektiver Beschlüsse des Kirchenrates in vier Jahrestanchen jeweils zu Beginn eines Quartals durch den Finanzdienst der Kantonalkirche vollzogen.

²Im Rahmen der Beschlussfassungen betreffend die Verteilung des Kantonsbeitrages wird festgestellt, ob die Voraussetzungen für den ungeschmäleren Erhalt desselben gemäss §16 Absatz 3 Finanzordnung bzw. §68 Absatz 2 Kirchenordnung erfüllt sind.
 Im Falle einer durch die Verwaltungsdienste der Kantonalkirche festgestellten Abweichung klärt der Kirchenrat die individuelle Sachlage und verfügt im Einzelfall.

³Die Beschlüsse des Kirchenrates werden im Rahmen des Budgetprozesses gefasst und den Kirchgemeinden die sie betreffenden Daten kommuniziert.

§ 11 Einsatz Kirchensteuer juristische Personen (§14 Finanzordnung)

¹Der Kirchenrat unterbreitet der Synode zur Genehmigung im Rahmen der Kenntnisnahme der Finanzplanung die in ihrer Grössenordnung geplante Aufteilung der Kirchensteuer der juristischen Personen auf die einzelnen Kostenstellen. Die detaillierte Beitragsfestlegung erfolgt im Rahmen der Verabschiedung des Budgets oder mittels separater Synodebeschlüsse.

²Im Zusammenhang mit der Kirchensteuer der juristischen Personen werden gestützt auf §14 Absatz 1 Finanzordnung folgende Kostenstellen (KST) geführt:

- a) Sozial- und Seelsorgeaufgaben: Verwaltungskostenbeitrag (100) / Aktivitäten in Alters- und Pflegeheimen, Beiträge an Spezialpfarrämter, Beiträge an Seelsorge, Musikalische Begleitung in den Spitälern, Beiträge an Asylorganisationen (300) / Fachstelle Jugendarbeit, Partnerschafts- und Eheberatung, Pfarramt Weltweite Kirche, Beiträge an Werke im Bereich Kinder,

- Jugend, Familien, Unterstützungen Benachteiligte, Beiträge an interreligiösen Dialog (400);
- b) Baubeiträge, Freiwilligenarbeit, Bibelwerke, Unterrichtsmittel, Stabsstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung (200);
- c) Beiträge an Pfarrerausbildung/Weiterbildung, Beiträge an Theologische Fakultät, Stipendien (600);
- d) Fachstelle für Genderfragen und Erwachsenenbildung, Unterricht (500);
- e) Fachstelle Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit/Medienarbeit, Publikationen (700).

III Kollekten, Vergaben, Beiträge und Projektfinanzierung

§ 12 Kollekten (§18 Finanzordnung)

¹Die Sammlungsergebnisse von im Kollektenrahmenplan oder ausserordentlich für alle Kirchgemeinden angeordneten Kollekten sind durch die Verantwortlichen innert 15 Tagen nach erfolgter Sammlung an die Kantonalkirche weiterzuleiten.

²Sämtliche Kollekten der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche sind in deren Rechnungen gemäss Bruttoprinzip zu verbuchen und zeitnah an den Bestimmungsort weiterzuleiten.

IV Finanzausgleich und Härtefonds

§ 13 Fondsreglemente (§§22 und 23 Finanzordnung)

¹Für die Führung, Äufnung und Verwaltung der verschiedenen Fonds der Kantonalkirche regelt der Kirchenrat in Fonds-Reglementen oder auf andere Weise die Besonderheiten betreffend:

- a) Name und Zweck;
- b) Destinatäre und Evaluation;
- c) Leistungen;
- d) Fondsmittel und Äufnung;
- e) Zuständigkeit;
- f) Gesuchverfahren;
- g) Verwaltung;
- h) Aufsicht;
- i) Auflösung.

²Die Kantonalkirche führt insbesondere folgende Fonds:

1. Kirchgemeinden
 - a) Baubeiträge
 - b) Härtefälle
 - c) Stellvertretungen
 - d) Zusammenarbeit

- 2. Landeskirche allgemein
- e) Innovation
- f) Kinderkirche
- g) Kirchenbote
- h) Lageraktivitäten
- i) Reformation
- j) Stipendien
- k) Visitation

V Controlling, Aufgabenüberprüfung, Risikomanagement, Aufsicht

§ 14 Controlling und Kontrolle (§24 Finanzordnung)

¹Das Controlling des Kirchenrats umfasst die Planung und Steuerung unter Einschluss der Überprüfung und Verbesserung der Aktivitäten in seinem Verantwortungsbereich. Es erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Aufgaben und Finanzen der Kantonalkirche, ihrer Fachstellen und Spezialpfarrämter;
- b) die Substanzerhaltung und Verwaltung des Vermögens;
- c) die Verwendung der Mittel aus der Kirchensteuer juristischer Personen und des Anteils an direkter Bundesteuer;
- d) die Vergabungen, Beiträge und Projektfinanzierungen;
- e) den Umgang mit den die Landeskirche betreffenden Risiken.

²In Ergänzung zur Aufgabenprüfung gemäss §25 Finanzordnung beurteilt das Departement Finanzen Anträge an den Kirchenrat und Synodevorlagen mit finanziellen Auswirkungen auf Grundlage entsprechender Ausführungen der zuständigen Stelle in Bezug auf:

- a) die finanzielle Tragweite und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit;
- b) die Einhaltung der wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung;
- c) die Einhaltung der Kompetenzordnung.

³Der Kirchenrat trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Vermögens sowie zur Verhinderung oder Entdeckung von Unzulänglichkeiten, Fehlern oder Unregelmässigkeiten bei der Buchführung sowie Gewährleistung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und verlässlichen Berichterstattung durch ein Internes Kontrollsystem (IKS).

⁴Das Kirchenratspräsidium und Departement Finanzen organisieren und vollziehen das Controlling und IKS im Rahmen ihrer Führungsverantwortung gemeinsam.

<p>§ 15 Rechnungsrevision Kantonalkirche (§§7 und 9 Finanzordnung)</p>	
<p>¹Die Revision der Jahresrechnung der Kantonalkirche obliegt gestützt auf §83 Kirchenordnung der synodalen Finanzprüfungskommission.</p>	
<p>²Das Geschäft wird in Bezug auf Rechnung, Budget und Finanzplanung im Verkehr mit den Prüforganen der Synode durch das Departement Finanzen und Kirchenratspräsidium vertreten. Die übrigen Departemente werden bei Bedarf in den ihre Zuständigkeit betreffenden Fragen einbezogen.</p>	
<p>§ 16 Rechnungsprüfung Kirchgemeinden (§§8 und 10 Finanzordnung)</p>	
<p>¹Die Prüfung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde obliegt dem gestützt auf §§52 und 54 Absatz 1 und 2 Kirchenordnung gewählten Revisionsorgan, die Genehmigung der Rechnung ist gestützt auf deren Prüfungsbefund Sache der Kirchgemeindeversammlung.</p>	
<p>²Budgets und Jahresrechnungen der Kirchgemeinden werden im Rahmen der Aufsichtspflicht der Kantonalkirche gemäss den Bestimmungen in §84 Kirchenordnung und §28 Finanzordnung sowie §19 dieses Reglements durch die kantonalkirchliche Gemeindefinanzkommission überprüft.</p>	
<p>³Die Rechnungsprüfung durch das für die Revision zuständige Organ der Kirchgemeinde sowie die Überprüfung durch die Finanzprüfungskommission orientieren sich sinngemäss an den Bestimmungen in Kapitel 19 `Wegleitung für die RPK` des Finanzhandbuchs Einwohnergemeinden BL und der darauf basierenden Handreichung des Departements Finanzen der Kantonalkirche.</p>	
<p>§ 17 Risikomanagement (§26 Finanzordnung)</p>	
<p>¹Mit einem systematischen und jährlich nachgeführten Risikomanagement identifiziert, analysiert und bewertet der Kirchenrat diejenigen Entwicklungen und Ereignisse, mit deren Eintritt Risiken für die Erreichung der im Rahmen der Auftragserfüllung gesetzten Ziele verbunden sind.</p>	
<p>²Das Risikomanagement soll in erster Linie und präventiv dazu beitragen, dass der Kirchenrat die wesentlichen Risiken, mögliche Fehlentwicklungen und Zielabweichungen frühzeitig erkennen und zur Risikobewältigung geeignete Massnahmen ergreifen kann. Im Vordergrund steht das Ziel, die Entwicklung des kirchlichen Lebens zu schützen, Personen- und Sachschäden sowie Vermögensverluste zu verhindern, das Eintreten von Reputationsschädigungen und anderer für die Zielerreichung hinderlicher Risiken zu vermeiden.</p>	
<p>³In das Risikomanagement sind Risiken in den Kirchgemeinden in gebührender Weise miteinzubeziehen und gegebenenfalls mit diesen zusammen Massnahmen zu formulieren.</p>	

§ 18 Aufsicht Kirchgemeinden (§28 Finanzordnung)	
	<p>¹Geben die Prüfungen der kirchenrätlichen Gemeindefinanzkommission von Budget oder Rechnung einer Kirchgemeinde zu Bemerkungen Anlass, erfolgen diese bis Ende des Monats April des Budgetjahres betreffend das Budget bzw. bis Ende des Monats Oktober des Folgejahres betreffend die Rechnung.</p>
	<p>²Bei Anlass zu Bemerkungen sowie im Falle anderweitiger Feststellung drohender oder eingetretener Mängel betreffend die Kirchgemeindefinanzen klärt eine Delegation der kirchenrätlichen Gemeindefinanzkommission unter Leitung der bzw. des Departementsverantwortlichen Finanzen des Kirchenrates die Sachlage. Bei Bedarf schlägt sie nach Konsultation der Verantwortlichen in der Kirchenpflege dem Kirchenrat die Anordnung allfälliger Massnahmen vor.</p>
VI Schlussbestimmungen	
§ 19 Inkrafttreten (§29 Finanzordnung)	
	<p>¹Das Finanzreglement tritt mit seiner Beschlussfassung durch den Kirchenrat in Kraft.</p>
§ 20 Übergangsrechtliche Bestimmungen	
	<p>¹Die Anhandnahme bzw. Erfüllung neuer Aufgaben durch die Kirchgemeinden wird durch die zuständigen Dienste der Kantonalkirche eng begleitet und innert folgender Fristen erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vermögensverwaltung im Sinne von §3 FiO und §4 FiR spätestens per Rechnungslegung 2025 b) Finanzplanung gemäss §6 FiO und §6 FiR spätestens per Budget 2025 c) ...
	<p>²...</p>